



«STV Affeltrangen: Faustball»

Schutzkonzept für den Spielbetrieb ab den 31. Mai 2021

Version: 31.05.2021 / V1

Ersteller: Andreas Steinbauer (Faustball-Verantwortlicher & Corona-Beauftragter)

1	GRUNDLAGEN	3
2	GÜLTIGKEIT	3
3	AUSGANGSLAGE	3
4	ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE	3
5	NATIONALE VORGABEN FÜR DEN SPORTBETRIEB (SWISS OLYMPIC)	3
6	MASSNAHMEN FÜR ORGANISATOREN VON SPIELTAGEN	3
6.1	Verantwortliche Person	3
6.2	Sportplatz.....	3
6.3	Garderoben / Duschen.....	3
6.4	Festwirtschaft.....	4
6.5	Zuschauer	4
6.6	Maskenpflicht	4
7	MASSNAHMEN FÜR MANNSCHAFTEN (INKL. SPIELLEITER)	4
7.1	Vor dem Spiel	4
7.2	Während des Spiels	4
7.3	Nach dem Spiel	4
7.4	Maskenpflicht	4
8	MASSNAHMEN FÜR ZUSCHAUER	5
8.1	Generelle Maskenpflicht.....	5
8.2	Sitzpflicht	5
8.3	Registrierungspflicht	5
8.4	Konsumation	5
9	INFIZIERUNG VON SPIELER*INNEN UND/ODER BETREUER*INNEN	5
10	BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS	5
11	SCHLUSSWORT	5

1 Grundlagen

Grundlagen für dieses Schutzkonzept bilden die vom Bundesrat am 26. Mai 2021 beschlossenen Lockerungen im Allgemeinen und im Sportbereich per 31. Mai 2021.

2 Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für

- alle Organisatoren von nationalen und regionalen Spieltagen (Meisterschaften, Cup und Turniere)
- alle am nationalen und regionalen Wettspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Spieler*innen und Betreuer) aller Altersklassen (Aktive, Nachwuchs, Senioren), inkl. Spielleiter (Schiedsrichter etc.)

3 Ausgangslage

Ab dem 31. Mai 2021 sind Wettkämpfe von Mannschaftssportarten bis zu **50 Personen** erlaubt, Spieler*innen, inkl. Betreuer und Spielleiter. Die Organisation des Meisterschaftsbetriebes unter Einhaltung dieser Vorgaben ist Sache der zuständigen Wettspielbehörden.

Es sind **max. 300 Zuschauer** zugelassen.

Auf Basis des Schutzkonzepts von Swiss Faustball muss von jedem Verein ein individuelles Konzept erstellt werden, unter Berücksichtigung von behördlichen (kantonalen und/oder kommunalen) Massnahmen.

Das Vereins-Schutzkonzept ist den zuständigen Wettspielbehörden bis zum 31. Mai 2021 einzureichen (Eine Genehmigung durch eine Behörde ist nicht erforderlich).

4 Übergeordnete Grundsätze

Gemäss dem Bundesamt für Sport (BASPO) gelten folgende übergeordnete Grundsätze:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (10 m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

5 Nationale Vorgaben für den Sportbetrieb (Swiss Olympic)

Die «Nationalen Vorgaben Sportbetrieb» sind integrierender Bestandteil des Schutzkonzeptes Swiss Faustball zum Wettspielbetrieb.

6 Massnahmen für Organisatoren von Spieltagen

6.1 Verantwortliche Person

Die Organisatoren von Spieltagen bestimmen eine Person, die für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen auf dem Sportplatz verantwortlich zeichnet (Corona-Beauftragter), siehe **Punkt 10** in diesem Schutzkonzept.

6.2 Sportplatz

Beim Eingang ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Zudem sind die aktuellen Plakate des BAG (Bundesamt für Gesundheit) aufzuhängen: [So schützen wir uns](#) und [Massnahmen](#).

6.3 Garderoben / Duschen

Garderoben und Duschen sollen nach Möglichkeit geöffnet werden. Dies ist vor Ort mit den zuständigen Behörden zu klären.

Ist dies nicht möglich, sind die am Spieltag teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter rechtzeitig zu informieren, damit sie in der Sportkleidung anreisen.

Wenn immer möglich, sollten für die Mannschaften wie auch für das Schiedsgericht separate Garderoben wie auch Duschen zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend gekennzeichnet sind.

6.4 Festwirtschaft

- Der Betrieb einer Festwirtschaft ist in Innenräumen und Aussen möglich. Es gelten die Schutzvorkehrungen für Gastrobetriebe.
- In der Festwirtschaft besteht Registrierungspflicht für die Konsumierenden. Es kann dazu die Vorlage im Anhang benutzt werden.
- Am Tisch muss keine Maske getragen werden, wer sich im Restaurant bewegt – drinnen und draussen – muss hingegen eine Maske tragen. Für das Personal gilt eine Maskenpflicht.
- Die Abstände beim Selbstbedienungsstand und der Kasse sind einzuhalten (Markierungen am Boden).
- Tische sind im Abstand von 1.5 m aufzustellen. In Innenbereichen dürfen nur max. vier Personen und in Aussenbereichen nur max. 6 Personen beieinander sitzen. Bei Festtischen ist nach einem Bereich für 4 Personen im Innenbereich und für 6 Personen im Aussenbereich ein Abstand von 1.5 m zu markieren.
- Die Konsumation von Getränken und Verpflegung darf nur sitzend vorgenommen werden.

6.5 Zuschauer

Es sind max. 300 Zuschauer erlaubt. Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind erkennbar und so einzurichten, dass die Abstandsregeln von 1.5 m eingehalten werden können.

6.6 Maskenpflicht

Für alle Helfer inkl. Restaurationspersonal gilt Maskenpflicht.

7 Massnahmen für Mannschaften (inkl. Spielleiter)

7.1 Vor dem Spiel

- In der Garderobe dürfen sich gleichzeitig nur die am Wettkampf beteiligten Akteure eines Teams aufhalten.
- Zum Gruss stellen sich die Spieler auf der Angabelinie mit 1.5 m Abstand auf.
- Die Auslosung durch den Schiedsrichter mit den beiden Spielführern erfolgt ohne Handshake.
- Auch die Abstandsregel von 1.5 m auf der Spielerbank ist einzuhalten.

7.2 Während des Spiels

Auf das Abklatschen nach jedem gewonnenen Punkt wird verzichtet.

7.3 Nach dem Spiel

- Die Spieler*innen stellen sich auf der Angabelinie mit 1.5 m Abstand zum Gruss auf.
- Auf das Abklatschen mit dem Gegner wird verzichtet.
- Auch das Händeschütteln des Danks an das Schiedsgericht wird verzichtet und mündlich vorgenommen.

7.4 Maskenpflicht

- Es gilt vom Eintritt bis zum Austritt in den Sportplatz eine generelle Masken-Tragpflicht, ausgenommen auf dem Spielfeld.
- In der Garderobe und auf dem WC sowie im Zuschauerbereich gilt deshalb auch für Spieler*innen, Betreuer und Spielleiter Maskenpflicht.

8 Massnahmen für Zuschauer

8.1 Generelle Maskenpflicht



Es gilt Maskenpflicht und der Minimalabstand von 1.5 m. (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren.)

8.2 Sitzpflicht



Stehend sind im Breitensport bei den Erwachsenen keine Zuschauenden zugelassen. Es können aber beispielsweise Holzbänke aufgestellt und diese zur Hälfte besetzt werden. (Im Gegensatz zu Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen, wo dies - mit Maske und Abstand - erlaubt ist, wenn es keine Sitzgelegenheiten gibt).

8.3 Registrierungspflicht



Es besteht keine Registrierungspflicht mehr für die Zuschauer.
Ausnahme: Beim Besuch der Festwirtschaft, siehe Ziff. 6.4.

8.4 Konsumation



Konsumation von Getränken und Speisen im Zuschauerbereich ist nicht gestattet.

9 Infizierung von Spieler*innen und/oder Betreuer*innen

- Werden im Laufe der Meisterschaft Spieler*innen oder Betreuer*innen einer Mannschaft mit dem COVID-19-Virus infiziert, gelten die Verhaltensregeln des BAG (Tests, Quarantäne etc.).
- Die zuständige Wettspielbehörde ist durch den betroffenen Verein sofort zu informieren. Dabei ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Sie regelt zusammen mit dem Chef Spielbetrieb Swiss Faustball im Einzelfall die Auswirkungen auf den Meisterschaftsbetrieb.
- Es ist vorgesehen, dass geimpfte, getestete und immunisierte Personen von der Quarantänepflicht befreit werden! Entsprechend müsste dies berücksichtigt werden.

10 Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Spielbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies **Andreas Steinbauer**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (+41 79 303 77 35 oder faustball@stv-affeltrangen.ch).

11 Schlusswort

Wir alle (Sportler*innen, Trainer*innen, Funktionäre, Vorstand) halten uns solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept. Die Gesundheit aller steht immer im Vordergrund.

Sportliche Grüsse

Faustball-Verantwortlicher
STV Affeltrangen
Andreas Steinbauer

